

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

**EINKAUFBSBEDINGUNGEN (EKB)** der Firma „META-Lagertechnik Ges.m.b.H“ (FN 36863k) mit dem Sitz in Wiener Neudorf und der Geschäftsadresse Gewerbestrasse 1, Obj. N7 A-2351 Wiener Neudorf (kurz „META, wir oder uns“)

### 1. Geltungsbereich

**1.1** Für alle Geschäftsbeziehungen und Rechtsbeziehungen, zwischen META und dem Lieferanten oder Dienstleister („Vertragspartner“) gelten diese EKB in der jeweils im Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung („Anwendungsbereich“).

META wird geänderte Fassungen auf ihrer Homepage [www.meta-online.com](http://www.meta-online.com) publizieren.

Widerspricht der Vertragspartner innerhalb von drei Wochen nach dieser Veröffentlichung oder Übermittlung an den Lieferanten geänderten Geschäftsbedingungen nicht, gilt sein Schweigen als Zustimmung und die geänderten Geschäftsbedingungen treten in Kraft.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.

Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur dann bindend, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Durch die Ausführung des Auftrages anerkennt der Vertragspartner unsere EKB.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen im Anwendungsbereich, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

### 2. Vertragsabschluss

**2.1** Alle Lieferverträge (Bestellungen und Annahme), Lieferabrufe, Rechtsgeschäfte, Vertragsabschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Angebote, Angebotsunterlagen, Kostenvoranschläge, Prüfnachweise und Beratungen des Vertragspartners sind verbindlich und kostenlos.

Das Angebot des Vertragspartners hat, sofern von uns nicht anders spezifiziert, mindestens vier Wochen bindend zu sein. Erklärungen von META müssen von den organschaftlichen Vertretern firmenmäßig gefertigt sein.

Mündliche oder telefonische Vereinbarungen vor, bei und nach Vertragsabschluss sowie Nebenabreden aller Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**2.2** Wir können Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei solchen Änderungen sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen anzupassen. Änderungen durch den Vertragspartner bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch META.

**2.3** Bei jeglicher Kommunikation ist auf die Angabe unserer korrekten Bestell-Nummer zu achten.

### 3. Preise

**3.1** Angegebene Preise und Rabatte verstehen sich als Fixpreise exklusive einer allfälligen USt.

Die vereinbarten Preise gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde DDP (INCOTERMS 2020 Wiener Neudorf) einschließlich Verpackung, samt Gebühren und Abgaben, Versicherung, Verzollung und Versand- oder Transportkosten, Abladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben, Installations- und Dokumentationskosten, Schulungskosten, technische

Prüfung, sowie etwaige Lizenzgebühren („Nebenkosten“).

Sind bei der Bestellung durch META noch keine Preise angegeben, sind die Preise vom Vertragspartner in der zurückzusendenden Kopie des Auftrages einzutragen. Ein Auftrag kommt immer erst dann zustande, wenn META diese Lieferpreise schriftlich akzeptiert.

Preiserhöhungen des Vertragspartners sowie Erhöhungen der Nebenkosten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von META.

### 4. Subunternehmer

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Subunternehmer für die Erbringung seiner Leistungen einzusetzen.

### 5. Zahlung

**5.1** Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Zahlungen innerhalb 40 Tagen netto ohne Abzüge oder innerhalb von 21 Tagen mit 3% Skonto.

**5.2** Zahlungsfristen beginnen mit Zugang einer vollständigen, ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung sowie der Materialbescheinigung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Tag der Lieferung.

Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung / Leistung gesondert, in einer den gesetzlichen und buchhalterischen Anforderungen entsprechenden Form mit getrennter Post einzureichen.

Alle Rechnungen müssen die von uns angegebenen Bestellnummern samt Kopie des Lieferscheins enthalten. Die Umsatzsteuer muss in allen Rechnungen gesondert ausgewiesen sein. Nur ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen (d.h. fehlerfrei, vollständig, ordnungsgemäß und prüffähig) gelten als bei uns eingegangen.

**5.3** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

Eine Abtretung von Kaufpreisansprüchen durch den Lieferanten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt nicht für Zessionen an ein Kreditinstitut zur Besicherung von Geschäftskrediten oder für die Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts. Im Übrigen darf der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

Dem Lieferanten stehen Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

### 6. Leistungsort, Lieferungen, Verpackung

**6.1** Der Versand von Lieferungen an dem von META angegebenen Erfüllungsort erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.

Soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, ist die Lieferung DDP A-2351 META (INCOTERMS 2020) oder an einen von META benannten Ort vereinbart. Der Lieferant trägt also die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Aufwendungen, die aus der Nichtbeachtung von Versand- oder Transportvorschriften erwachsen, hat der Vertragspartner zu tragen.

**6.2** Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt. Im Falle der Zustimmung ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

**6.3** Der Lieferant verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen. Die Verpackung soll

Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit bei Transport und Lagerung sicherstellen, so dass die Montage bei uns, oder einem von uns beauftragten Unternehmen, ohne zusätzlichen Aufwand

erfolgen kann. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden.

### 7. Liefertermine, Übernahme, Pönale

**7.1** Vereinbarte Liefertermine- und Fertigstellungstermine sowie Lieferfristen sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefertermin ist der Freitag dieser Woche der letzte Liefertermin.

Bei Abrufaufträgen bestimmt META die Menge der einzelnen Lieferabrufe sowie die Termine der Teillieferung. Mitteilungen zu einem voraussichtlichen Bedarf begründet keine Abnahmeverpflichtung durch META.

**7.2** Im Falle des Verzugs bzw. wenn der Vertragspartner erkennt, dass ihm die Lieferung hinsichtlich der Fertigung, Vor-materialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände nicht vertragsgemäß möglich ist oder sein wird, hat uns der Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen.

Diese Verständigung bewirkt keine Befreiung von der nachfolgend angeführten Vertragsstrafe. META ist in diesem Fall berechtigt, entweder einen Ersatzliefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, aus dem Verzug wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Weiters ist META berechtigt, ein Deckungsgeschäft zu tätigen. Alle aus der Nichteinhaltung der Liefertermine erwachsenden Mehraufwendungen und sonstigen Nachteile hat der Vertragspartner zu ersetzen. Werden Teile von Leistungen oder verspätete Leistungen übernommen, gilt dies nicht als Verzicht auf vertragliche und gesetzliche Ansprüche.

**7.3** Die Übernahme der Lieferung erfolgt am Erfüllungsort, bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu den vereinbarten Übernahmezeiten.

**7.4** Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Warenwertes der verspäteten Lieferung pro Werktag zu berechnen, höchstens jedoch 5 % des Warenwertes. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts.

**7.5** Im Falle von Über- oder Minderlieferungen oder bei vorzeitiger Lieferung bestellter Mengen behält sich META das Recht vor, die Entgegennahme auf Kosten des Vertragspartners zu verweigern oder die Rechnung entsprechend anzupassen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns ihm erkennbare Lieferschwierigkeiten oder -verzögerungen unverzüglich mitzuteilen, damit eine geeignete Schadensabwehr möglichst rechtzeitig und einvernehmlich erfolgen kann.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern oder zurückzuliefern.

Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht von META auf Rechte betreffend verspätete oder nicht rechtzeitige Lieferung.

### 8. Höhere Gewalt

**8.1** Bei Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt verlängern sich die vereinbarten Liefertermine um die Dauer der Verhinderung. Höhere Gewalt sind alle von den Vertragsparteien nicht zu beeinflussenden äußeren Umstände wie z.B. Naturkatastrophen, Streiks, kriegerische Ereignisse, Unruhen, behördliche Verfügungen, allgemeiner Energie- und Rohstoffmangel, unvorhersehbare Blockierung von Transportwegen und Pandemien.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

**8.2** Höhere Gewalt und sonstige von uns nicht zu beeinflussende Ereignisse befreien META für die Dauer der Störung und im entsprechenden Umfang von den Leistungspflichten – darüber hinaus berechtigen uns diese Ereignisse – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten,

### 9. Geheimhaltung und Datenschutz

**9.1** Alle dem Lieferanten durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (u.a. Unterlagen, Muster, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Daten, und/oder Problemlösungen und sonstiges Know-how), sind während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke zu verwenden. Dies gilt entsprechend für Abschluss und Inhalt dieses Vertrages. Sämtliche Informationen bleiben unser ausschließliches Eigentum; wir behalten uns alle Rechte an ihnen vor.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen oder dergleichen angefertigt sind, für eigene Zwecke zu verwenden oder sie Dritten anzubieten oder zu liefern bzw. durch diese anbieten oder liefern zu lassen.

**9.2** Der Lieferant wird diese Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern und sonstigen Dritten, die mit den Informationen in Kontakt kommen können, auferlegen und uns dies auf Verlangen nachweisen.

Der Vertragspartner versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten von META implementiert und unterhält.

**9.3** Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bereits vorbekannt waren, rechtmäßig von Dritten erworben wurden, allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder von uns freigegeben wurden.

**9.4** Die Geheimhaltungspflicht für technische Informationen endet 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

**9.5** Nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses hat der Lieferant alle Unterlagen und Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder auf unseren Wunsch zu vernichten und uns hierüber einen Nachweis zu erbringen.

**9.6** Die Parteien halten die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihnen Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software der anderen Partei gewährt wird. Sie stellen sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichten sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Die Parteien bezwecken keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag der anderen Partei.

Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der Parteien. Die personenbezogenen Daten werden von den Parteien in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

### 10. Wareneingangsprüfung

**10.1** Eine Übernahme von Lieferungen erfolgt nach einer ersten Prüfung der Lieferung am Erfüllungsort.

Eine Rückpflicht nach §§ 377, 378 UGB wird ausdrücklich abbedungen.

META ist auch bei offenkundigen Mängeln im Sinne des § 928 ABGB zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt. Bei jeder mangelhaften oder verspäteten Lieferung ist META berechtigt, die Übernahme zu ver-

weigern und hat das Recht der Rücksendung auf Kosten des Vertragspartners und/oder auf Ersatz der daraus entstehenden Mehrkosten.

### 11. Gewährleistung

**11.1** Der Vertragspartner gewährleistet die vollständige und mangelfreie Lieferung sowie die Einhaltung aller einschlägigen gültigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften am Bestimmungsort oder von META bekannt gegebenen Absatzmärkten, die sich auf den Liefergegenstand beziehen.

Für Maße, Gewicht, Stückzahlen und Qualität sind die von META ermittelten Werte bei Übergabe maßgebend.

Entspricht die Lieferung bei der ersten Prüfung oder bei der Übernahme nicht den vereinbarten oder den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, ist META unbeschadet anderer Rechte berechtigt, den kostenlosen Austausch dieser zu verlangen.

Sofern keine besondere Qualität vereinbart wurde, schuldet der Vertragspartner eine erstklassige und allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften sowie Normen, welche am Lieferort und Sitz von META zum Lieferzeitpunkt gelten, entsprechende Qualität. Die Bestätigung der Übernahme durch META ist keine Quantitäts- und Qualitätsanerkennung.

Der Vertragspartner hat nach Wahl von META (unbeschadet anderer Rechte) Mängel entweder unentgeltlich und unverzüglich zu beheben oder Ersatz zu leisten. Diese Pflicht hat der Vertragspartner an jenem Ort zu erfüllen, an dem unser Abnehmer oder wir die Sache im ordentlichen Geschäftsbetrieb haben. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht umgehend nach, ist META berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners Verbesserung oder Ersatz vorzunehmen.

Bei Austausch der Leistung oder Mängelbeseitigung beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist für die ausgetauschten oder verbesserten Leistungen erneut.

**11.2** Sach- und Rechtsmängel verjähren in 36 Monaten. Für innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Nacherfüllungsleistungen beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

**11.3** Der Lieferant hat alle uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- und den üblichen Umfang übersteigende Untersuchungskosten zu tragen.

**11.4** Wir sind im Fall des Rückgriffs berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der durch die Mangelhaftigkeit der Leistung entstandenen Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen hatten.

**11.5** Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, auf unser Verlangen ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen.

### 12. Eigentumsvorbehalt

**12.1** Wir sind berechtigt, die gelieferte Ware ohne Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden und/oder weiter zu veräußern.

### 13. Produkthaftung und Schadenersatz

**13.1** Die Haftung des Vertragspartners richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und umfasst insbesondere auch leichte Fahrlässigkeit. Der Vertragspartner haftet für alle entstandenen Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns sowie für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden und Schäden wegen Produktionsausfall. Allfällige vertragliche Einschränkungen unserer gesetzlichen Schadenersatz-, Gewährleistungs- oder Produkthaftungsansprüche sind META gegenüber nicht bindend.

**13.2** Bei Verzug oder Schlechtleistungen sowie bei Produkthaftungsansprüchen gegen META hat der Vertragspartner alle Ansprüche, die Dritte META gegenüber deswegen geltend machen, über erste Aufforderung von META zu übernehmen und META schad- und klaglos zu halten. Steht eine Produkthaftung von META im Raum hat der Vertragspartner Hersteller oder Importeur, sofern es Dritte sind, binnen 14 Tagen Werktagen schriftlich bekannt zu geben.

### 14. Ursprungsnachweise

**14.1** Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen die notwendigen Papiere über den Ursprung der Waren zu übergeben und haftet für deren Richtigkeit.

### 15. Schutzrechte Dritter

**15.1** Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter aller Art und von Schutzrechten Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte etc.) sind.

**15.2** Im Falle einer Schutzrechtsverletzung trotz vertragsgemäßer Nutzung durch uns oder unsere Kunden ist der Lieferant verpflichtet, uns umgehend die notwendigen Rechte beim Schutzrechtsinhaber auf eigene Kosten zu beschaffen.

**15.3** Der Lieferant wird uns und unsere Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen angeblicher Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos halten. Er hat uns bzw. unseren Kunden zudem sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die uns bzw. unserem Kunden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

### 16. Sonstiges

**16.1** Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen an uns weder ganz noch teilweise an Dritte abzutreten.

### 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

**17.1** Sofern nicht anders vereinbart, ergibt sich der Erfüllungsort aus Punkt 6.1 bzw. 7.3.

**17.2** Für sämtliche im Zusammenhang mit der Anbahnung der Geschäftsbeziehung und der Abwicklung eines Vertrages zwischen META und dem Vertragspartner resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende in Wiener Neustadt zuständig.

**17.3** Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.